

Nichtamtliche Gesamtfassung

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Agribusiness der Fakultät Life Sciences

an der Hochschule Rhein-Waal

vom 28.11.2018

(Amtliche Bekanntmachung 34/2019)

in der Fassung der

Ersten Änderungssatzung

vom 13.12.2022

(Amtliche Bekanntmachung 3/2023)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Grundpraktikum
 - § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
 - § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
 - § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
 - § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
 - § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
 - § 10 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang Agribusiness an der Fakultät Life Science der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, siebensemestriges Studium (grundständiger Studiengang) als auch das duale, achtsemestriges Studium (kooperativer Studiengang) und das berufsbegleitende, neunsemestriges Studium

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium dazu befähigen, agrarwissenschaftliche, agrarökonomische sowie weitere wirtschaftswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt § 4 Abs. 5a RPO.

(4) Auf Antrag kann auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zertifikat gemäß Absatz 3 verzichtet werden. Der Antrag ist in der Regel dann begründet, wenn die zur Hochschulzulassung führende Prüfung bereits englischsprachig war und in einem der in dem Anhang 1 aufgelisteten englischsprachigen Länder stattgefunden hat. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Organisation des Profit- oder Nonprofit-Bereichs oder einer Einrichtung abgeleistet werden und mit agrarwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen sowie organisatorischen und

betriebswirtschaftlichen Fragen vertraut machen. Es kann sich auch auf den Bereich der Produktion, der Dienstleistungen oder den Handel erstrecken.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

(1) Das Studienvolumen beträgt 133 Semesterwochenstunden.

(2) Die Teilnahme an im Curriculum ausgewiesenen Exkursionen, Sprachkursen, Praktika oder praktischen Übungen ist verpflichtend. Die betroffenen Veranstaltungen sind zur Kenntlichmachung im Curriculum mit einem „*“ versehen.

(2a) Die Teilnahmeverpflichtung aus Absatz 2 ist erfüllt, wenn mindestens 75% der Veranstaltung besucht wurde. Die Teilnahme wird durch ein Testat gemäß § 20 Abs. 2 RPO erteilt. Konnte die Teilnahmeverpflichtung gemäß Satz 1 in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund längerer Krankheit, Schwangerschaft oder Stillzeit, nicht erfüllt werden, entscheidet die oder der Modulverantwortliche auf Antrag darüber, ob und wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gilt § 16 Abs. 4 RPO.

(3) Ein Kreditpunkt (ECTS-Punkt) nach den Vereinbarungen des European Credit Transfer Accumulation Systems (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Den Modulen des Studiengangs sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(4) Vor dem Beginn des dualen Studiengangs erfolgt über einen Zeitraum von 14,5 Monaten ein praktischer Ausbildungsabschnitt in einem Unternehmen und in der Berufsschule. Daran schließt sich das Studium an der Hochschule an. In dieser Zeit besucht der/die Studierende die Veranstaltungen der Hochschule. Während des dritten Semesters erfolgt der zweite Ausbildungsabschnitt der Berufsausbildung, der mit der beruflichen Abschlussprüfung abschließt. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen der gewählten Studienrichtung fachlich entsprechen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft die Fakultät. Die praktische Ausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Landwirtschaftskammer abzuschließen. Im vierten und fünften Semester erfolgen im Rahmen des Studiums der Besuch von Vorlesungen sowie der Besuch der Berufsschule. Während des sechsten Semesters ist von dem/der Studierenden ein Praxis oder Auslandsstudiensemester abzuleisten. Die Regelstudienzeit des dualen Studiengangs verlängert sich gegenüber dem grundständigen Studiengang auf acht Semester.

(5) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs verlängert sich gegenüber dem grundständigen Studiengang auf neun Semester.

(6) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

(7) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend absolviert. Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen und zwar der Nach-

weis über bereits absolvierte Module/Modulprüfungen, soweit diese im Anhang als Voraussetzung für das Absolvieren des weiteren Moduls bzw. für die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls genannt sind.

(8) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Praxis- oder Auslandsstudiensemester (§ 21 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende das erfolgreiche Absolvieren sämtlicher Module/Modulprüfungen des 1. Studienjahres des Studiengangs nachzuweisen.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstundenumfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt die Dauer von 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

(3) Abweichend von §25 Absatz 2 RPO beträgt die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im berufsbegleitenden Studium sechs Monate.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 180 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmals im Bachelorstudiengang Agribusiness der Fakultät Life Science der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Agribusiness, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2019/20 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 09.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen 26/2014) bis zum 28.02.2026 beenden. Die Prüfungsordnung vom 09.07.2014 (Amtliche Bekanntmachung 26/2014) tritt zum 01.03.2026 außer Kraft.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 09.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen 26/2014) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 01.03.2023 in Kraft getreten.

Anhang 1

Englischsprachige Länder

- Antigua und Barbuda
- Australien
- Bahamas
- Barbados
- Belize
- Dominica
- Grenada
- Guyana
- Irland
- Jamaika
- Kanada
- Neuseeland
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Vincent und die Grenadinen
- Trinidad und Tobago
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

Anhang 2 // Annex 2

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufspläne (Vollzeit) für den Bachelorstudiengang Agribusiness „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“ // Recommended study and examination plan for Agribusiness B.A., full-time:

Module Code // Modulcode	Modules / Module	Module Requirements / Modulvoraussetzungen	CH SWS	LV	S	Type			Ex/Prü	graded/benotet	Testat/Testat	ECTS points*	CH / SWS										
						EÜ	LC/Pr	Pro					WS / WT 1	SS / ST 2	WS / WT 3	SS / ST 4	WS / WT 5	SS / ST 6	WS / WT 7				
AB 1 4001	Marketing		4	1	2	1				P		5	4										
AB 1 4002	Sustainable Learning - Learning Sustainability Nachhaltiges Lernen - Nachhaltigkeit lernen		4	1	2	1				P	T	5	4										*
AB 1 4003	Agronomy I and Animal Husbandry Agronomie I und Haltung, Zucht und Gesundheit von Tieren		5	2	1		2			P	T	5	5										*
AB 1 4004	Principles of Economics Grundlagen der Ökonomie		4	1	1	2				P		5	4										
AB 1 4005	Analysis and Interpretation of Data I Analyse und Interpretation von Daten I		4	2		2				P		5	4										
AB 1 4006	Communication Kommunikation		4	1	1	2				P	T	5	4										*
AB 2 4021	Strategy and Management Strategie und Management		4	1	2	1				P	T	5		4									*
AB 2 4022	Agronomy II and Horticulture Agronomie II und Gartenbau		5	2	1		2			P	T	5		5									*
AB 2 4023	Financial Accounting Rechnungswesen		4	1	1	2				P		5		4									
AB 2 4024	Rural Development and Sustainable Behaviour Ländliche Entwicklung und nachhaltiges Verhalten		4	1	2	1				P	T	5		4									*
AB 2 4025	Agricultural Economics and Farm Management Agrarökonomie und Farmmanagement		4	1	1	2				P		5		4									
AB 2 4026	Supply Chain Management Versorgungskettenmanagement		4	1	1	2				P		5		4									
AB 3 4041	International Markets, Trade and Agricultural Policy Internationale Märkte, Handel und Agrarpolitik		4	1	3					P	T	5			4								*
AB 3 4042	Quality of Plant and Animal Products Rohtwarenkunde		4	2	2					P		5			4								
AB 3 4043	Environmental, Agricultural and Food Law Umwelt-, Agrar- und Lebensmittelrecht		4	2	2					P		5			4								
AB 3 4044	Natural Resource and Environmental Economics Ressourcen- und Umweltökonomie	AB 1 4004	4	1	1	2				P		5			4								
AB 3 4045	Analysis and Interpretation of Data II Analyse und Interpretation von Daten II		4	2		2				P		5			4								
AB 3 4046	Management Accounting Controlling		4	1	1	2				P		5			4								
AB 4 4071	Agricultural Extension Landwirtschaftliche Beratungslehre	AB 1 4006	4	2		2				P	T	5				4							*
AB 4 4072	Entrepreneurship and Innovation Management Existenzgründung und Innovationsmanagement		4	2	2					P		5			4								
AB 4 4073	Market Research Marktforschung	AB 1 4005 AB 3 4045	4	1	1	2				P		5			4								
AB 4 4074	Project Projekt		4					4		T		5			4								
	Elective Modules 1 Wahlpflichtkatalog 1		8	4	4					P		10				8							
AB 5 4121	Ethics in Life Sciences Ethik in den Lebenswissenschaften		3	1	2					P		5				3							
AB 5 4122	Sustainability and Agri-food Chains Nachhaltigkeit und Agri-food Wertschöpfungsketten		4	1	1	2				P		5			4								
AB 5 4123	Food Processing and Human Nutrition Lebensmittelverarbeitung und Ernährung		4	2	2					P		5			4								
AB 5 4124	Integrated Management Systems Integrierte Managementsysteme		4	1	2	1				P		5			4								
	Elective Modules 2 Wahlpflichtkatalog 2		8	4	4					P		10				8							
AB 6 4191	Internship or Study Abroad Praxissemester oder Auslandsstudiensemester	min. 90 ECTS points**								T		30										X	
AB 7 4192	Academic Methods and Principles Wissenschaftliches Arbeiten		4		2	2				T		5											4
	Elective Modules 3 Wahlpflichtkatalog 3		8		4			4		T		10											8
AB 7 4193	Bachelor Thesis Bachelorarbeit	min. 180 ECTS points								P		12											X
AB 7 4194	Colloquium Kolloquium	207 ECTS points								P		3											X
total credit hours // Semesterwochenstunden			133	42	45	32	4	10				210	25	25	24	24	23	30	30	30	30	30	12
												ECTS points											
												30	30	30	30	30	30	60					
												210											

Abbreviations: // Abkürzungen
CH = credit hours per week // SWS = Semesterwochenstunden

WS = winter term // Wintersemester
SS = summer term // Sommersemester
Ex/Prü = type of examination // Prüfungsart
ECTS points = European Credit Transfer System credit points // Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen
L/V = Lecture // Vorlesung
S = seminar // Seminar
E/U = exercise // Übung
LC/Pr = lab course // Praktikum
Pro = project // Projekt
T = certificate // Testat (unbenotet)
P = examination (graded) // benotete Prüfung

	total	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem
CH	133	25	25	24	24	23		12
ECTS points	210	30	30	30	30	30	30	30

** In addition to the General Examination Regulations for Bachelor's Degree Programmes regarding the admission to the internship or study abroad the student has to show the successful completion of all modules/module examinations of the first study year of the study programme.
Ergänzend zu den Voraussetzungen der Rahmenprüfungsordnung zur Zulassung zum Praxis- oder Auslandsstudiensemester hat der/die Studierende das erfolgreiche Ableisten sämtlicher Module/Modulprüfungen des 1. Studienjahres des Studiengangs nachzuweisen.

Elective modules 1 Wahlpflichtkatalog 1		CH	Ex	ECTS points
AB 4 4091	Focus Field Business Management I Schwerpunkt Unternehmensführung I	4	P	5
AB 4 4092	Focus Field Sustainable Development I Schwerpunkt Nachhaltige Entwicklung I	4	P	5
AB 4 4093	Focus Field Business Economics I Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre I	4	P	5
AB 4 4094	Focus Field Macroeconomics and Policy Schwerpunkt Makroökonomie und Politik	4	P	5
AB 4 4095	Focus Field Research Methods Schwerpunkt Forschungsmethoden	4	P	5
AB 4 4096	Area of Specialization Sustainable Agriculture I Vertiefungsbereich Nachhaltige Landwirtschaft I	4	P	5
AB 4 WPF_1	Module from any other Bachelor Study Course at Faculty of Life Sciences at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot Fakultät Life Sciences Bachelorstudiengänge	4	P	5
2 elective modules amount to		8		10

In order to take this area of specialization as a mandatory module from the specialization module from the following modules, the student must be selected.

Für das Erlangen des Vertiefungsprofils muss der Student aus den folgenden Wahlpflichtmodulen gewählt werden.

SA 1 4810	Soil science and tillage Bodenwissenschaften und Bodenbearbeitung
SA 2 4811	Biology and Biodiversity Biologie und Biodiversität
SA 2 4829	Basics of Animal Sciences Grundlagen der Nutztierwissenschaften
SA 4 4876	Horticulture and Agroforestry Gartenbau und Agroforst

Elective modules 2 Wahlpflichtkatalog 2		CH	Ex	ECTS points
AB 5 4141	Focus Field Law Schwerpunkt Recht	4	P	5
AB 5 4142	Focus Field Business Management II Schwerpunkt Unternehmensführung II	4	P	5
AB 5 4143	Focus Field Business Economics II Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre II	4	P	5
AB 5 4144	Focus Field Sustainable Development II Schwerpunkt Nachhaltige Entwicklung II	4	P	5
AB 5 4145	Area of Specialization Sustainable Agriculture II Vertiefungsbereich Nachhaltige Landwirtschaft II	4	P	5
AB 5 WPF_2	Module from any other Bachelor Study Course at Faculty of Life Sciences at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot Fakultät Life Sciences Bachelorstudiengänge	4	P	5
2 elective modules amount to		8		10

In order to take this area of specialization as a mandatory module from the specialization module from the following modules, the student must be selected.

Für das Erlangen des Vertiefungsprofils muss der Student aus den folgenden Wahlpflichtmodulen gewählt werden.

SA 1 4807	Basics of Biology and Agroecology I Grundlagen der Biologie und Agroökologie I
SA 1 4808	Agricultural Engineering I and Energy Use in Agriculture Agrartechnik I und Energienutzung in der Landwirtschaft
SA 1 4809	Agricultural Chemistry Agrarkulturchemie
SA 3 4847	Climate Change and Water Management Klimawandel und Wassermanagement
SA 3 4849	Crop Health I Pflanzengesundheit I

Elective modules 3 Wahlpflichtkatalog 3		CH	Ex	ECTS points
AB 7 4171	Project reg. Academic Principles and Methods in preparation of Bachelor Thesis Projekt zum Wissenschaftlichen Arbeit in der Vorbereitung der Bachelorarbeit	8	T	10
550	Language Course Sprachkurs	4	T	5
AB 7 WPF_3	Module from catalogue 1 and 2 of study programme Wahlmöglichkeit aus Wahlpflichtkatalog 1 und 2 des Studiengangs	4	P	5
AB 7 WPF_4	Module from any Bachelor Study Course at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot HRW Bachelorstudiengänge	4	P	5
1-2 elective modules amount to		8		10

The faculty reserves the right to determine a minimum number of participants for offering an elective subject. Admission to mandatory modules is subject to available capacity. The possibility to obtain the required number of credit points remains unaffected. // Die Fakultät behält sich das Recht vor, eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Zulassung zu Pflichtmodulen erfolgt vorbehaltlich freier Kapazitäten. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl bleibt unberührt.

In case of new developments in the different fields of Agribusiness, the faculty reserves the right to expand the range of elective modules by further study courses over the time. // Die Fakultät behält sich vor, das Wahlpflichtangebot im Laufe der Zeit bei neuen Entwicklungen in verschiedenen Feldern des Agribusiness durch weitere Fächer zu erweitern.

*** The actual selection from any study programme of the Rhine-Waal University has to be approved by the Examination Committee of the Faculty of Life Sciences. Module code and module description of the module chosen will be used. // Die konkrete Auswahl aus dem Studienangebot der Hochschule bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden. Modulcode und Modulbezeichnung entsprechen dem gewählten Modul.

